

Regel der GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. über die Zulassung von Kontrahenten für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei Derivatgeschäften, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstigen Techniken und Instrumenten müssen einer staatlichen Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Die GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. wendet verschiedene Qualitätskriterien zur Auswahl von Kontrahenten an. Im Wesentlichen gibt es folgende Voraussetzungen an zulässige Kontrahenten:

- **Herkunftsland:**
 - Die Kontrahenten haben mindestens einen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Land der G10.
 - Ausschluss von Rechtseinheiten, welche in den Vereinigten Staaten ansässig sind sowie deren Niederlassungen im Ausland.
- **Mindestbonitätsbewertung**
 - Die Kontrahenten müssen mindestens über ein Rating im Investment Grade Bereich verfügen.
 - Bei einem Rating von A- oder schlechter gelten weitere Qualitätskriterien.
- **Vertragliche Vereinbarung zur Stellung von Sicherheiten.**